

§ 10

(1) Jeder bei der Abstimmung im Sitzungssaal anwesende Abgeordnete ist verpflichtet, an der Abstimmung teilzunehmen. Stimmenthaltung ist zulässig.

(2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen oder Erheben von den Plätzen.

(3) Wird das Ergebnis einer Abstimmung angezweifelt, so wird die Gegenprobe gemacht bzw. werden die Stimmen gezählt. Das die Sitzung leitende Mitglied des Präsidiums verkündet alsdann im Benehmen mit dem Präsidium das endgültige Ergebnis.

§ 11

(1) Die Volkskammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Volkskammer faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in der Verfassung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Ein Antrag auf Feststellung der Beschlußunfähigkeit ist nur vor Beginn einer Abstimmung zulässig. Bei Abstimmungen über Schluß oder Vertagung einer Beratung ist ein Antrag auf Feststellung der Beschlußunfähigkeit unzulässig. ^{II}

II. Pflichten und Rechte der Abgeordneten

§ 12

(1) Die Abgeordneten sind verpflichtet:

- a) an den Sitzungen der Volkskammer und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, regelmäßig teilzunehmen und an den Beratungen mitzuwirken;
- b) der gesamten Bevölkerung die Politik der Volkskammer und der Regierung zu erläutern;
- c) ständig eine enge Verbindung mit den Wählern zu halten und ihre Kritik und Hinweise zu beachten;
- d) Wähleraufträge entgegenzunehmen, für deren Erledigung sie die persönliche Verantwortung tragen;
- e) in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit, insbesondere über die Erfüllung der Wähleraufträge vor der Bevölkerung Rechenschaft abzulegen.

(2) Die Rechte der Abgeordneten bestimmen sich nach den Grundsätzen der Verfassung (Art. 67—70).

(3) Bleibt ein Abgeordneter einer Sitzung ohne Entschuldigung fern, so verliert er in einer vom Präsidium festgesetzten Höhe den Anspruch auf Aufwandsentschädigung.